



STUDIENPLAN

FÜR DAS BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 21.06.2006 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 20.06.2006 über den Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium qualifiziert für anspruchsvolle betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Tätigkeiten sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein weiterführendes wissenschaftliches Studium zu schaffen. Dies erfolgt in vierfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Einführung in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Das Studium vermittelt die systematischen Grundlagen und Zusammenhänge in den einzelnen wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen. Diese generalistische Ausrichtung ermöglicht den Einstieg in eine Vielzahl von Betätigungsfeldern.
- Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in ausgewählten Bereichen aufgrund der Möglichkeit der Spezialisierung auf zwei Ebenen:
 - o Mit der Wahl des Studienzweiges erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten der Betriebswirtschaftslehre, Internationalen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaft und Sozioökonomie oder Wirtschaftsinformatik.
 - o Innerhalb der Studienzweige sind weitere Vertiefungen vorgesehen, wie etwa die Wahl von zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren im betriebswirtschaftlichen Studienzweig oder die Entscheidung zwischen den Studienschwerpunkten Sozioökonomie und Volkswirtschaftslehre im Studienzweig Volkswirtschaft und Sozioökonomie.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - o analytischen Fähigkeiten,
 - o Sozialkompetenz sowie
 - o Sprachkompetenz (verpflichtende Fremdsprache sowie Verfassen schriftlicher Ausarbeitungen)sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Diese Ausbildung setzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich in eine Vielzahl von wirtschaftsbezogenen Tätigkeitsbereichen rasch einzuarbeiten, der Entwicklung und den Innovationen der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben.

§ 2 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt bildet die Studieneingangsphase.
- (3) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 85 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 59 ECTS-Anrechnungspunkte und 30 Semesterstunden auf die Pflichtfächer der Studieneingangsphase, 112 ECTS-Anrechnungspunkte und 55 Semesterstunden auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts sowie 9 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation

Im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (35 ECTS):</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	2	LVP
Accounting & Management Control I	6	3	LVP
Accounting & Management Control II	6	3	LVP
Betriebliche Informationssysteme I	4	2	LVP
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	LVP
Finanzierung	4	2	LVP
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Mathematik	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	4	2	LVP

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (8 ECTS):</i>			
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	4	2	LVP
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I bei Wahl der Wirtschaftssprache Englisch bei Wahl einer anderen Wirtschaftssprache	4	2	LVP PI

§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen im ersten Studienabschnitt

Die Zulassung zur Prüfung aus Accounting & Management Control II setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus Accounting & Management Control I voraus.

§ 7 Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts setzt voraus, dass die Prüfungen „Accounting & Management Control II“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“ sowie Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I und II positiv abgelegt wurden und dass im ersten Studienabschnitt insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 42 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abgelegt wurden.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung aus Statistik kann auch dann erfolgen, wenn die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts gemäß Abs 1 noch nicht möglich wäre.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts ist ein Zeugnis auszustellen.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

I. Gemeinsame Bestimmungen über die Studiengeweige, die Bachelorarbeit und den akademischen Grad

§ 8 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen oder den Besuch von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt zusätzlich zu den in § 7 Abs 1 genannten Voraussetzungen die positive Beurteilung der im ersten Studienabschnitt aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfungen aus Mathematik und aus Statistik voraus.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit Prüfungsmodus B oder C (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation II, III und IV setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I“ in der gewählten Sprache voraus.
- (4) Der Besuch des Kurses II im Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ setzt die positive Beurteilung des Kurses I in der als Wahlfach gewählten Fremdsprachlichen Wirtschaftskommunikation voraus.

§ 9 Soziale Kompetenz

Begleitend zur Lehrveranstaltung aus Sozialer Kompetenz sollen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Workshops zum Thema „Soziale Kompetenz“ angeboten werden. Die Teilnahme an den Workshops ist nicht verpflichtend.

§ 10 Studienzweige

Im zweiten Studienabschnitt können wahlweise die Studienzweige Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Sozioökonomie oder Wirtschaftsinformatik absolviert werden.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts hat jede bzw. jeder Studierende als Teil des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Faches Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, das insbesondere in die Technik des wissenschaftlichen Schreibens einführt. Die Lehrveranstaltung Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens ist so zu wählen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens für jenes Fachgebiet vermittelt, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (3) Die Bachelorarbeit im Umfang von 9 ECTS-Anrechnungspunkten ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung jenes Studienzweiges und gegebenenfalls jenes Schwerpunktes zu verfassen, der gemäß § 10 bzw. § 23 gewählt wurde. Das Thema der Bachelorarbeit ist den Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§12 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Pflicht- und Wahlfächer des ersten Studienabschnittes und eines Studienzweiges sowie der Bachelorarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszustellen, wobei auf die absolvierten Studienzweige und gegebenenfalls auf die Schwerpunkte gemäß § 23 hinzuweisen ist.

§ 13 Akademischer Grad

An Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird der akademische Grad „Bachelor of Science (WU)“, abgekürzt „BSc (WU)“, verliehen.

II. Studienzweig Betriebswirtschaft

§ 14 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienzweiges Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI

<i>In Volkswirtschaftslehre (14 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften (12 ECTS):</i>			
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	LVP
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (10 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation IV	4	2	LVP
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (8 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	PI

(2) Das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ nach Abs 1 ist in der nach § 5 gewählten Sprache zu absolvieren.

§ 15 Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- (1) Im Studienzweig Betriebswirtschaft sind nach Wahl der bzw. des Studierenden zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:
 - Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (Finance & Accounting)
 - Informationswirtschaft (Information Management)
 - Internationales Management (International Management)
 - Management (Organizational Behavior & Human Resource Management)
 - Marketing
 - Produktion und Logistik (Operations & Logistics)
 - Strategie & Innovation (Strategy & Innovation)
- (3) Die Liste der wählbaren Speziellen Betriebswirtschaftslehren ergibt sich aus Anhang II. Der Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist in Anhang I dieses Studienplans festgelegt.
- (4) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor die Prüfungsarten der Kurse fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und diese stattdessen selbst festlegen. Die Prüfungsarten sind rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von

Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

- (5) Im Studienzweig Betriebswirtschaft kann statt einer der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren das Fach *Didaktik der Betriebswirtschaftslehre* (Prüfungsmodus A) im Gesamtumfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden absolviert werden. Die Regelungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gelten sinngemäß.

§ 16 Wahlfächer

- (1) Im Studienzweig Betriebswirtschaft ist ein Wahlfach im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren. Im Rahmen des Wahlfaches sind ein Kurs I im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden und ein Kurs II im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden zu absolvieren, wobei die beiden Kurse von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern auch zu einer gemeinsamen Lehrveranstaltung im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zusammengefasst werden können.
- (2) Wahlfächer werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:
 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation
 Öffentliches Recht und Steuerrecht
 Sozialwissenschaften
 Statistik und Mathematik
 Unternehmensrecht und Arbeits- und Sozialrecht
 Volkswirtschaft
- (3) Die Liste der Wahlfächer ergibt sich aus Anhang V.
- (4) Für die Festlegung der Prüfungsarten der Kurse gilt § 15 Abs 4 sinngemäß.
- (5) Die Wahl einer Sprache gemäß § 5 und gegebenenfalls gemäß § 19 Abs 2 schließt die Wahl derselben Sprache als Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ gemäß Anhang V aus – und ebenso umgekehrt.

§ 17 Kompetenzfelder

Studierenden, die eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre und ein Wahlfach nach Maßgabe der im Anhang VI genannten Tabelle erfolgreich absolviert haben, ist im Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Abschluss eines Kompetenzfeldes zu bestätigen.

III. Studienzweig Internationale Betriebswirtschaft

§ 18 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienzweiges Internationale Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (4 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP

<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (10 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften, wobei wahlweise über zwei der folgenden Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen sind (8 ECTS):</i>			
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	LVP
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
Einführung in das österreichische und europäische Arbeits- und Sozialrecht	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (10 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation IV	4	2	LVP
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (8 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
<i>In Soziale Kompetenz (7 ECTS):</i>			
Interkulturelle Kompetenz	7	2	LVP
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	PI
<i>In Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften, wobei wahlweise eine Prüfung über eine der folgenden Lehrveranstaltungen abzulegen ist (4 ECTS):</i>			
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
oder			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
oder			
eine weitere der in Rechtswissenschaften bisher nicht gewählten Lehrveranstaltungen dieses Absatzes	4	2	LVP

- (2) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15 zu absolvieren. Eine davon hat in besonderer Weise internationale Bezüge aufzuweisen und ist aus den in Anhang III angeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren zu wählen.
- (3) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft kann statt einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre, die in besonderer Weise internationale Bezüge aufweisen sollte (Abs 2), auch ein international ausgerichtetes Spezialisierungsfeld im Gesamtvolumen von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden absolviert werden, das aus der Kombination aus

einem Wahlfach gemäß § 16 und zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen bestehen soll. Die Regelungen für Spezielle Betriebswirtschaftslehren gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Kurs IV zwei ECTS-Anrechnungspunkte und zwei Semesterstunden zu umfassen hat. Die zur Verfügung stehenden Spezialisierungsfelder ergeben sich aus Anhang IV.

- (4) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft kann anstelle der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren das Programm Cross-functional Management im Gesamtvolumen von 40 ECTS-Anrechnungspunkten und 20 Semesterstunden absolviert werden. Dieses wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten und setzt sich zusammen aus vier Pflichtblöcken (*International Financial Management, International Marketing and Management, International Human Resource Management and Organizational Behavior, International Strategic Management*) und einem Wahlblock (bestehend aus betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen mit internationaler Ausrichtung). Jeder Block ist dabei wie folgt aufgebaut:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
(Titel des Blocks) I	4	2	PI
(Titel des Blocks) II	4	2	PI

Für die Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots im Hinblick auf curriculare Angelegenheiten bei den Wahlblöcken gilt § 15 Abs 4 sinngemäß.

§ 19 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation

- (1) Das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ nach § 18 Abs 1 ist in der nach § 5 gewählten Sprache zu absolvieren.
- (2) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind in einer anderen als der nach § 5 und gegebenenfalls nach § 16 gewählten Sprache zusätzlich Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation I, II, III und IV im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden zu absolvieren.

§ 20 Auslandserfahrung

Voraussetzung für den Abschluss des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft ist weiters der Nachweis einer Auslandserfahrung im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der Programmdirektorin oder vom Programmdirektor für Internationale Betriebswirtschaft zu bestätigen. Diese verpflichtende Auslandserfahrung kann wie folgt erworben werden, wobei Kombinationen möglich sind:

- a) Positive Ablegung von Lehrveranstaltungen mit wirtschaftlichem Bezug, die außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer ausländischen Universität angeboten werden.
- b) Erfolgreiche Teilnahme an außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der oder des Studierenden von Universitäten angebotenen Lehrprogrammen mit wirtschaftlichem Bezug (zB Sommeruniversitäten) im Umfang von mindestens drei Wochen, wobei pro Lehrprogramm höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung anerkannt werden.
- c) Erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweimonatigen Auslandspraktikums, wofür 8 ECTS-Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung anerkannt werden. Auch im Falle von mehreren absolvierten Auslandspraktika werden insgesamt nur 8 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

IV. Studiengang Wirtschaftsinformatik

§ 21 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Wirtschaftsinformatik sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>In Wirtschaftsinformatik (32 ECTS):</i>			
Grundzüge der Programmierung	4	2	LVP
Grundzüge der Modellierung	4	2	LVP
Rechnerpraktikum aus Programmierung	4	2	PI
Netzwerke	4	2	PI
Netzwerksicherheit	4	2	PI
Datenbanksysteme	4	2	PI
IS-Projektmanagement	4	2	PI
Prozessmanagement	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	PI
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (4 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (10 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
<i>In Methoden der empirischen Sozialforschung (8 ECTS):</i>			
Methoden der empirischen Sozialforschung	8	4	PI

(2) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind die Speziellen Betriebswirtschaftslehren aus Informationsmanagement und aus Management Information Systems gemäß § 15 im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.

V. Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie

§ 22 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Volkswirtschaft und Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Volkswirtschaftslehre (26 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
Politische Ökonomie und Theoriegeschichte	4	2	PI
Finanzwissenschaft I	4	2	PI
Sozialpolitik	4	2	PI
Wirtschaftspolitik	4	2	PI
<i>In Sozialwissenschaften (16 ECTS):</i>			
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
Wirtschaftsgeographie	4	2	LVP
Wirtschaftsgeschichte	4	2	LVP
Wirtschaftssoziologie	4	2	LVP
<i>In Methoden der Volkswirtschaft und Sozioökonomie (20 ECTS):</i>			
Einführung in die empirische Sozialforschung	4	2	PI
Wirtschaftswissenschaftliche Informationssysteme (inkl. VGR und Input-Output-Analyse)	4	2	PI
Statistik	4	2	PI
Statistik für Volkswirtschaft und Sozioökonomie	4	2	PI
Ökonometrie I	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	PI

§ 23 Schwerpunkte

Im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie ist einer der Schwerpunkte Volkswirtschaft oder Sozioökonomie im Umfang von 44 ECTS-Anrechnungspunkten und 22 Semesterstunden zu absolvieren.

§ 24 Schwerpunkt Volkswirtschaft

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Ökonometrie II	4	2	PI
Angewandte Ökonometrie	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Vertiefende Mikroökonomik	4	2	PI
Vertiefende Makroökonomik	4	2	PI
<i>In Finanzwissenschaft (4 ECTS):</i>			
Finanzwissenschaft II	4	2	PI

- (2) Im Rahmen des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind zusätzlich Spezialisierungsgebiete im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Spezialisierungsgebiete sind aus dem Angebot an Spezialisierungslehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden und höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkten und vier Semesterstunden frei wählbar, wobei jedenfalls Prüfungen über volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden abzulegen sind. Für die Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots im Hinblick auf curriculare Angelegenheiten gilt § 15 Abs 4 sinngemäß.

§ 25 Schwerpunkt Sozioökonomie

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	
<i>In Angewandte Methoden der Sozioökonomie (8 ECTS):</i>			
Empirische Studien	4	2	PI
Befragungen	4	2	PI
<i>In Sozialwissenschaften (28 ECTS):</i>			
Gruppen	4	2	PI
Organisationen	4	2	PI
Theorien sozioökonomischer Entwicklung	8	4	PI
Prozesssteuerung	4	2	PI
Evaluation	4	2	PI
Produkte und KonsumentInnen	4	2	PI

- (2) Im Rahmen des Schwerpunktes Sozioökonomie sind zusätzlich zwei Spezialisierungsgebiete im Umfang von jeweils 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren. Für die Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots im Hinblick auf curriculare Angelegenheiten gilt § 15 Abs 4 sinngemäß.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 16.12.2004, 06.06.2005 und 16.03.2006, genehmigt vom Senat am 22.12.2004, 08.06.2005 und 22.03.2006.

§ 27 Außer-Kraft-Treten der Studienpläne nach UniStG und Übergangsbestimmungen

- (1) Die am 30. September 2006 an der WU Wien in Kraft stehenden Studienpläne für Diplom- und Bakkalaureatsstudien, die gemäß dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I 1997/48, erlassen wurden, treten nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen der Absätze 2 bis 4 am 1. Oktober 2006 außer Kraft.
- (2) Ordentliche Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums nach einem gemäß UniStG erlassenen Studienplan an der WU Wien befinden, sind berechtigt, diesen Studienabschnitt nach dem am 30. September 2006 geltenden Studienplan bis zum Ende des Wintersemesters 2007/08 abzuschließen. Nach Übertritt in den zweiten Studienabschnitt sind sie berechtigt, diesen Studienabschnitt nach dem am 30. September 2006 geltenden Studienplan in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester entsprechenden Zeitraum abzuschließen.
- (3) Ordentliche Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im zweiten Studienabschnitt eines Diplomstudiums nach einem gemäß UniStG erlassenen Studienplan an der WU Wien befinden, sind berechtigt, diesen Studienabschnitt nach dem am 30. September 2006 geltenden Studienplan bis zum Ende des Wintersemesters 2010/11, im Falle des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik bis zum Ende des Sommersemesters 2011 abzuschließen.
- (4) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsinformatik an der WU Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30. September 2006 geltenden Studienplan bis zum Ende des Wintersemesters 2010/11 abzuschließen.
- (5) Für ordentliche Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im zweiten Studienabschnitt eines Diplomstudiums nach Studienplänen, die gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Juli 1966, BGBl Nr. 177, über die Studien an wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz – AHStG) erlassen wurden, befinden, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der Studienpläne, die gemäß UniStG erlassen wurden.
- (6) Wird ein Studienabschnitt oder das Studium nicht innerhalb des jeweils nach Absatz 2 bis 5 vorgesehenen Zeitraumes abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften idgF unterstellt. Dies gilt unter der Bedingung, dass kein weiteres Diplom- oder Bakkalaureatsstudium nach Studienplänen, die gemäß UniStG oder AHStG erlassen wurden, an der WU Wien aufgenommen ist.
- (7) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

ANHANG I

Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15:

Prüfungsmodus A:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	PI oder LVP
Kurs III	4	2	PI oder LVP
Kurs IV	4	2	PI oder LVP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

Prüfungsmodus B:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

Prüfungsmodus C:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	im Rahmen der FP

Für jene Kurse, die im Rahmen der Fachprüfung geprüft werden, erfolgen keine gesonderten Leistungsbeurteilungen.

ANHANG II

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15	Prüfungsmodus
Accounting	C
BWL Außenhandel	A
Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe	A
Change Management und Management Development	B
Controlling	B
Diversitätsmanagement	B
Finance	B
Handel und Marketing	B
Betriebswirtschaftslehre der Industrie	B
Informationsmanagement	A
Internationales Management und Marketing	A
Logistik, Produktion, Transport	A
Management Information Systems	A
Marketing	B
Quantitative Betriebswirtschaft und Operations Research	A
Organisation und Innovation	B
Personalmanagement	B
Public Management	B
Tourismusanalyse und Freizeitmarketing	A
Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management	B
Werbung und Markenmanagement	A

ANHANG III

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit internationalen Bezügen gemäß § 18 Abs 2	Prüfungsmodus
Accounting	C
BWL Außenhandel	A
Change Management und Management Development	B
Controlling	B
Finance	B
Handel und Marketing	B
Internationales Management und Marketing	A
Logistik, Produktion, Transport	A
Marketing	B
Organisation und Innovation	B
Personalmanagement	B
Public Management	B
Tourismusanalyse und Freizeitmarketing	A
Werbung und Markenmanagement	A

ANHANG IV

Liste der international ausgerichteten Spezialisierungsfelder gemäß § 18 Abs 3:

Derzeit sind keine international ausgerichteten Spezialisierungsfelder eingerichtet.

ANHANG V

Liste der Wahlfächer gemäß § 16:

Arbeitsrecht
Computational Methods
Europäisches Wirtschaftsrecht
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation
Grundzüge der Programmierung und Modellierung
Industrie- und Organisationsökonomik
Infrastrukturökonomik und Öffentliche Wirtschaft
Institutionen und unternehmerisches Handeln
Internationale Wirtschaft und Entwicklung
IT-Recht
Mathematical Methods
Medienökonomik
Methoden der empirischen Sozialforschung
Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Umwelttechnologie
Ökonometrie
Public Policy and Management
Schwerpunkte des Wirtschaftsrecht (Gesellschafts-, Vertrags- und Kapitalmarktrecht)
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Sozialpolitik
Steuerrecht
Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik
Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa
Wissenschaftstheorie, Logik und Ethik

ANHANG VI

Liste der Kompetenzfelder gemäß § 17:

<i>Spezielle Betriebswirtschaftslehre und Wahlfach</i>	<i>Kompetenzfeld</i>
	<i>Derzeit sind keine Kompetenzfelder eingerichtet.</i>